

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg Vom 26.05.1987

*(in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderungen
vom 26.03.1996
vom 18.12.2001
vom 15.01.2002
vom 29.11.2005
vom 12.10.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.05.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes und § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Herrenberg.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermelderanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Eigentümer der Privatfeuermelderanlage.

§ 2⁴⁾ Kostenersatz

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

- 2 -

2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder der wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.
- (3) Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (4) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet
1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
 2. für die Leistungen nach Nr. 3.9 des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der jeweilige Auftraggeber oder Verursacher.
- (5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3⁴⁾ wird aufgehoben

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausstattungsgegenstände berechnet.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

- 3 -

(2)²⁾ Bei Stundensätzen für das Personal werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet. Bei den übrigen Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenstände besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind die zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

- 4 -

Herrenberg, den 26. Mai 1987

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 04.06.1987 im Gäubote öffentlich bekannt gemacht.

- 1) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.04.1996 gültig gewordenen Fassung
- 2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 01.02.2002 gültig gewordenen Fassung
- 3) in der mit der 3. Satzungsänderung zum 01.01.2006 gültig gewordenen Fassung
- 4) in der mit der 4. Satzungsänderung zum 22.10.2010 gültig gewordenen Fassung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

- 5 -

Verzeichnis der Kostenersätze¹⁾²⁾³⁾

(Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg)

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze festgesetzt:

1.	Personal	
	Je Person und Stunde	Euro
1.1	freiwillige Feuerwehr	35,00
1.2	hauptamtliche Feuerwehrangehörige	35,00
2.	Fahrzeuge	Euro
	Je Fahrzeug und Stunde	
2.1	Einsatzleitwagen, Kommandowagen Mannschaftstransportwagen MTW	36,00
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	300,00
2.3	Drehleiter DLK 23-12	340,00
2.4	Löschfahrzeug Typ LF 8 und LF 10/6 Löschfahrzeug LF 16	150,00 250,00
2.5	Vorausrüstwagen Rüstwagen	75,00 250,00
2.6	Wechselader einschl. Abrollbehälter	250,00
3.	Schläuche und Geräte	
		Euro
3.1	Druckschläuche B und C	10,00
3.2	Tragkraftspritze	13,00
3.3	Kettensäge mit Kraftstoffmotor	10,00
3.4	Mineralölpumpe	20,00
3.5	Elektrische Tauchpumpe 800 l/min Öl-Wasser-Absauggerät	8,00 10,00
3.6	Stromaggregat 5 KVA (incl. Scheinwerfer)	13,00
3.7	Hydraulische Rettungsspreizer, Rettungsschere	20,00

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

- 6 -

3.8	Trennschleifer	10,00
3.9	Atemschutzgeräte Preßluftatmer einschl. Atemschutzm. Befüllen von Atemschutzflaschen Je Flasche	28,00 5,00
3.10	Überdrucklüfter	23,00
4.	Feuersicherheitsdienst	
4.1	Personal Feuersicherheit bei Veranstaltungen (z. B. Zirkus) sowie bei besonderen Anlässen, wie Ausstellungen, bei Faschings- oder sportlichen Veran- staltungen, Feuerwerken usw. je Person und Stunde	12,00
4.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Tag	Kostersatz für 1 Betriebsstunde